



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

## **Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach**

### **⇒ Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

#### a) SACHVERHALT

Die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach gehört nach den Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts zu den wirtschaftlichen Unternehmen. Diese sollen nach § 102 Abs. 2 GemO einen Gewinn erwirtschaften. Für die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach wurde auf die Erwirtschaftung eines Gewinnes durch Gemeinderatsbeschluss verzichtet.

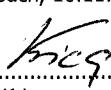
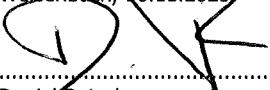
Einzelheiten zur Wassergebührenkalkulation sind der beiliegenden Kalkulation zu entnehmen.

Den Gemeinden steht hinsichtlich der Kostenfaktoren überall dort ein Beurteilungsermessen zu, wo sich die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen und finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen. Die Ausübung dieses Ermessens steht wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat zu.

In der beiliegenden Anlage 2 sind die Grundlagen für die Ermittlung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Zinsen enthalten.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird ein Zinssatz von 2,8 % vorgeschlagen (bisher 2,6 %).

Als gebührenrechtlich berücksichtigungsfähiger Verwaltungskostenbeitrag wurde ein Betrag von 30.800 Euro ermittelt.

Aufgestellt:	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 10.11.2025   ..... Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Weisenbach, 10.11.2025   ..... Daniel Retsch Bürgermeister	am .....  Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....

Als Eigenverbrauch der Gemeinde Weisenbach wurde für den Verbrauch, der nicht über die Zähler erfasst wird, 5.000 m<sup>3</sup> angesetzt.

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. In der Anlage 3 sind die Ergebnisse der Jahre 2022 bis 2025 enthalten.

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 ergibt sich insgesamt eine kostendeckende Gebührensatzobergrenze von 3,02 Euro / m<sup>3</sup> Wasser. Da dies bereits eine Gebührenerhöhung von bisher 2,70 Euro je m<sup>3</sup> Wasser auf 3,00 Euro je m<sup>3</sup> Wasser bedeutet, wird vorgeschlagen, von den Kostenunterdeckungen aus Vorjahren keinen weiteren Betrag bei der Wassergebührenkalkulation für das Jahr 2026 zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, die Wassergebühr für das Jahr 2026 auf 3,00 Euro je m<sup>3</sup> Wasser (bisher 2,70 Euro je m<sup>3</sup> Wasser) zu erhöhen.

Außerdem sollten bei der Änderung der Wasserversorgungssatzung auch Änderungen aufgrund von aktuellen Entwicklungen zur Preisangabenverordnung berücksichtigt werden. Bisher waren in den §§ 42 und 43 lediglich die Nettogebührensätze angegeben. Nach § 53 der Wasserversorgungssatzung tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bei der Änderung der Wasserversorgungssatzung sollen nun die Gebührensätze einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer angegeben werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollen auch die Regelungen zur Kostenerstattung und zum Beitragssatz entsprechend angepasst werden.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Satzung.

**S A T Z U N G**  
**zur Änderung der Satzung über die**  
**öffentliche Wasserversorgung und die**  
**Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung)**  
**vom 17. Juli 2008, geändert am 19.11.2009,**  
**18.11.2010, 19.09.2013, 20.11.2014,**  
**26.11.2015, 17.11.2016, 19.04.2023,**  
**zuletzt geändert am 16. November 2023**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Änderung der Satzung:

**§ 1**

§ 15 wird, wie folgt, geändert:

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüssen (§ 14 Abs. 4) zu erstatten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Unverändert

**§ 2**

§ 36 wird, wie folgt, geändert:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 5,00 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 3

§ 42 wird, wie folgt, geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinien (MID):

Überlastungsdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7, 9 und 12,5	20	
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	63
Euro/ Monat netto	1,55 Euro	2,00 Euro	2,40 Euro	14,90 Euro
Euro/Monat brutto (jeweils einschließlich 7% Umsatzsteuer)	1,66 Euro	2,14 Euro	2,57 Euro	15,94 Euro

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat berechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 4

§ 43 wird, wie folgt, geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 3,00 Euro (netto) bzw. 3,21 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> 3,00 Euro (netto) bzw. 3,21 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

### § 5

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben. Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragrafen.

§ 54 (Inkrafttreten)

§ 54 wird zu § 53.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Weisenbach, 20. November 2025

Daniel Retsch  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Anlagen 1 bis 3 - Wassergebührenkalkulation

**WASSERGEBÜHRENKALKULATION FÜR DAS JAHR 2026**  
**- VERBRAUCHSGEBÜHR -**

**1. BETRIEBSAUSGABEN**

<b>Sachk.</b>	<b>AUSGABEART</b>	<b>- IN EURO -</b>
4211	Unterhaltung von Gebäuden	10.000
4212	Unterhaltung des Leitungsnetzes	25.000
4212	Unterhaltung Betriebsanlagen Hochbehälter	3.000
4221	Inventar	1.000
4221	Anschaffung von Wasserzählern	1.000
4241	Stromkosten für Hochbehälter	5.000
4241	Gebäudeversicherung	600
4251	Haltung von Fahrzeugen	3.000
4261	Aus- und Fortbildung	500
4271	Planungsausgaben	5.000
4271	Betriebsausgaben	6.200
4271	Aufwand für EDV	4.500
4271	Fremdwasserbezug	15.000
4271	Leistungsverg. An Unternehmen	6.000
4291	Aufwendungen für sonst. Sachl.	100
4431	Porto- und Fernmeldeentgelte	1.700
4431	Wasseruntersuchungen	3.500
4431	Dienstfahrten	100
4441	Versicherungen/Wasserpfennig	15.500
4811	Verwaltungskostenbeitrag	30.800
4811	Bauhofleistungen	77.350
4711	Abschreibungen	127.900
9810	Verzinsung des Anlagekapitals	44.200
	<b>GESAMTAUSGABEN</b>	<b>386.950</b>

**2. BETRIEBSEINNAHMEN**

<b>Sachk.</b>	<b>EINNAHMEART</b>	<b>- IN Euro -</b>
3461	Ersätze	5.000
3141	Zuschüsse	0
3161	Auflösung von Zuschüssen	36.500
3162	Auflösung von Beiträgen	14.600
	<b>GESAMTEINNAHMEN (ohne Gebühren)</b>	<b>56.100</b>

### 3. GEBÜHRENOBERGRENZE

Geforderter Kostendeckungsgrad	100 %	
<b>Gebührenobergrenze</b>		<b>330.850</b>

### 4. GRUNDGEBÜHREN

Zählergröße cbm/h	Monatsgebühr - in Euro -	Zahl der Gebührenschuldner	Jahresbetrag - in Euro -
Qn 2,5	1,55	832	15.475,20
Qn 6	2,00	24	576,00
Qn 10	2,40	3	86,40
Qn 40	14,90	3	536,40
<b>Grundgebühren gesamt</b>			<b>16.674,00</b>

### 5. PAUSCHAL-WASSERZINSEN

Das Aufkommen an Wasserzins nach dem Pauschaltarif wird für das Haushaltsjahr 2026, wie folgt, geschätzt.

Einnahme-Art	Pauschalverbrauchsmenge (cbm)	Jahresbetrag (Euro)
Bauwasserzinsen	100	300

### 6. MAßSTABSEINHEITEN

	- cbm -
Jahresverbrauch	104.000

### 7. VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ – Obergrenze -

	- Euro/cbm -
Verbrauchsgebührenobergrenze	313.876,00
<b>VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ</b>	<b>3,02</b>

<b>8.</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN (vgl. Anlage 3)</b>	
		<b>- Euro -</b>
	Keine Berücksichtigung vorgesehen	0,00

<b>9.</b>	<b>VERBRAUCHSGEBÜHRENOBERGRENZE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN</b>	
		<b>- Euro -</b>
	Verbrauchsgebührenobergrenze	313.876,00
	<b>VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ</b>	<b>3,02</b>

Weisenbach, 10. November 2025



Werner Krieg  
Rechnungsamtsleiter

## Anlage 2

# Zur Änderung der Wasserversorgungsatzung

## 1. Festlegung der Abschreibungssätze für die Anlagegüter der Wasserversorgung und die Auflösungssätze für Beiträge und Zuschüsse

### 1.1 Festlegung der Abschreibungssätze für die Wasserversorgung

Gebäude (Quellfassung, Hochbehälter):	50 Jahre
Rohrnetz (Wasserleitungen):	50 Jahre
Hochbehälter, elektrotechnische Ausrüstung:	20 Jahre
Hochbehälter, Trübstofffilter:	25 Jahre
Pumpen im Hochbehälter:	15 Jahre
UV-Anlage im Hochbehälter:	20 Jahre
Armaturen / Leitungen im Hochbehälter:	25 Jahre
Betriebsausstattung (z. B. Hochdruckreiniger, Kompressor etc.):	4 bis 14 Jahre
Fahrzeug:	10 Jahre

### 1.2 Festlegung des Auflösungssatzes für Beiträge und Zuschüsse

Beiträge:	49 bzw. 50 Jahre
Zuschüsse:	49 bzw. 50 Jahre

## 2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethoden

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zzgl. der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG BW).

Der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurde bei der Verzinsung des Anlagekapitals die Restwertmethode zu Grunde gelegt. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, in dem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 2,8 % (im Jahr 2025 2,6 %) zugrunde gelegt.

**Anlage 3**

## **Ergebnisse 2022 bis 2025 im Bereich der Wasserversorgung**

Nach § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten von einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In den der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 vorangegangenen Jahre sind im Bereich der Wasserversorgung folgende Jahresergebnisse erzielt worden:

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Bemerkung</b>
2022	-43.899,59 Euro	Rechnungsergebnis
2023	-82.861,22 Euro	Rechnungsergebnis
2024	-86.640,10 Euro	Rechnungsergebnis
2025	-22.400,00 Euro	Haushaltplan

Um für das Jahr 2026 eine kostendeckende Wassergebühr zu erheben, ist eine Erhöhung der Wassergebühr von bisher 2,70 Euro/cbm auf 3,00 Euro/cbm notwendig. Es wird daher vorgeschlagen, bei der Wassergebührenkalkulation für das Jahr 2026 keine Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen.